

Wir bekämpfen problematisches Landschilf im Rahmen des Vernetzungsprojekts (VP) Küssnacht

Im Uferbereich von Gewässern wächst natürlicherweise Röhricht. Dieses besteht zu einem grossen Teil aus schilfartigen Pflanzen wie Schilf (*Phragmites australis*) oder Rohrkolben (*Typha sp.*). Der Röhrichtgürtel von Gewässern bietet vielen Tieren wie Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fischen oder Insekten einen wertvollen Lebensraum. Man spricht von „Landschilf“, wenn sich das Schilf in angrenzende Riedwiesen ausdehnt oder in Flach- oder Hochmooren wächst. In diesen wertvollen Gebieten kann das Landschilf den ökologischen Wert der Fläche deutlich verringern.



Das Röhricht im Uferbereich des Sihlsees – Lebensraum zahlreicher Tierarten



Sich ausbreitendes Landschilf in einer Riedwiese

Wann ist Landschilf problematisch?

Das Landschilf kann sich bei Störungen des Wasserhaushalts oder bei Nährstoffeintrag aus der Umgebung und/oder der Luft stark ausbreiten und andere Pflanzengesellschaften verdrängen. Sich ausdehnende Landschilfbestände können zum Verschwinden geeigneter Bruthabitate von Riedvögeln wie dem gefährdeten, bodenbrütenden Braunkehlchen führen und seltene Flach- oder Hochmoorpflanzen verdrängen. Der ökologische Wert der betroffenen Fläche wird dadurch deutlich verringert.



Abbisskraut (*Succisa pratensis*) – eine typische Pflanze in Riedwiesen

Erprobte Massnahme

Die jährliche herbstliche Mahd der Streueflächen reicht nicht, um das sich ausbreitende Landschilf zurückzudrängen. Durch eine zweimalige Mahd können Landschilfbestände geschwächt werden. Ob eine zweite Mahd angezeigt ist, hängt von der Dichte des Landschilfbestandes ab. Spätblühende und seltene Pflanzenarten sind bei einem früheren Schnitt zu schonen. Ebenso sind Konflikte mit anderen Naturschutzzielen wie dem Brutvogelschutz einzubeziehen. Nicht verschilfte Teilflächen sollen als Rückzugstreifen stehen gelassen werden.



Riedwiese mit Orchideen – ein seltener und schützenswerter Lebensraum

Bewilligung früherer Schnitt

Auf (Teil-)Flächen mit dominantem Landschilf soll ein früherer Schnitt im Juli zur Bekämpfung des Landschilfs geprüft werden. Auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Naturschutzflächen bedarf ein solch früherer Schnitt einer Ausnahmegewilligung. Auf vernetzten Flächen gibt es weitere Möglichkeiten (vgl. „Landschilf und Vernetzung“).

Für vertraglich gesicherte Naturschutzflächen kann im Kanton Schwyz ein Antrag ans Amt für Wald und Natur gestellt werden. Bei kommunalen Naturschutzflächen ist eine vorgängige Absprache mit der Gemeinde notwendig.

Für BFF ohne Naturschutzvertrag ist bezüglich einer Ausnahmegewilligung das kantonale Amt für Landwirtschaft zu kontaktieren.

Landschilf und Vernetzung

Wird eine BFF ohne Naturschutzvertrag als vernetzt angemeldet, kann in einzelnen Projekten die Bewirtschaftungsaufgabe „Pflegeschnitt in Schilfflächen“ bzw. „Bekämpfung Landschilf oder Adlerfarn (früher Schnitt)“, vereinbart werden. Dabei können 80 % der Fläche im Juli gemäht werden. Beim 2. Schnitt im September darf nicht diejenige Fläche welche im Sommer nicht gemäht wurde, im Rotationsschnittprinzip über Winter stehen gelassen werden.

Diese Bewirtschaftungsaufgabe kann nur in Absprache mit dem Amt für Wald und Natur des Kantons Schwyz festgelegt werden.